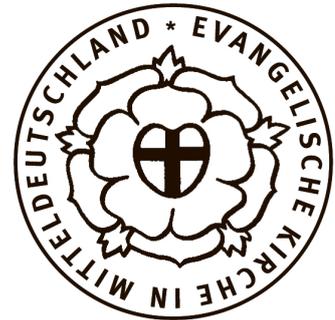


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



---

### Inhalt

<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Richtlinie für die Kasualpraxis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 10. Mai 2025	82
Kollektenplan 2026	87
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	90
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	92
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Errichtung eines Zweckverbandes für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen	92
Satzung des Zweckverbandes für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen	92
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	95

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Richtlinie für die Kasualpraxis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 10. Mai 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), die folgende Richtlinie beschlossen. Bei Inkrafttreten einer gemeinsamen Rahmenordnung der VELKD/UEK ist die Richtlinie auf Notwendigkeit und Inhalt zu überprüfen.

#### Präambel

Weil die Überarbeitung und Zusammenführung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195) und der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der UEK vom 5. Juni 1999 (ABl. EKKPS S. 140; ABl. EKD S. 403; ABl. EKKPS 2000 S. 57) zeitnah nicht zu erwarten ist, hat die Landessynode diese Richtlinie zur einheitlichen und zeitgemäßen Anwendung dieser Ordnungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen. Dabei geht die Landessynode von folgenden Prämissen aus:

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen hat mit Kirchengesetz vom 15. November 2003 (ABl. ELKTh 2004 S. 5) die den Gliedkirchen der VELKD übergebenen „Leitlinien kirchlichen Lebens“ vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195) als „Rahmenordnung“ für ihre Kirchengemeinden und Superintendenturen sowie ihre Einrichtungen und Werke übernommen.
2. Die seit dem 1. Januar 2000 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltende Ordnung des kirchlichen Lebens der UEK vom 5. Juni 1999 (ABl. EKKPS S. 140; ABl. EKD S. 403; ABl. EKKPS 2000 S. 57) formuliert in ihrem Eingangsteil u. a.: „In einer Zeit, in der sich der früher gegebene Zusammenhang zwischen Kirche und Gesellschaft gelockert oder aufgelöst hat, ist das Angebot einer verständlichen Ordnung des kirchlichen Lebens umso wichtiger. In einer missionarischen Situation muss auch die Lebensordnung einladend sein. Kirchliche Leitungsgremien brauchen Perspektiven, die einen Entscheidungsrahmen geben und zugleich Handlungsspielräume eröffnen.“

In diesem Sinne wird über die bestehenden Ordnungen hinaus Nachfolgendes zu den kirchlichen Kasualien bestimmt. Diese Bestimmungen wenden sich an Menschen aller Geschlechter.

#### 1. Taufe

Die Taufe begründet die Gliedschaft am Leib Christi und konkretisiert sich in der Mitgliedschaft in der Kirche. Martin Luther wird nicht müde, den Prozesscharakter der Taufe zu betonen. Immer wieder können die Getauften sich auf ihrem Lebensweg an der Taufe orientieren. Das JA-Gottes zum Getauften bleibt

für alle Zeit unverbrüchlich bestehen. In diesem Sinne ist die Taufe seit der alten Kirche das zentrale und fundamentale Ritual der Kirche, auf das die christliche Existenz aufbaut. Der die Kirchengeschichte zeitweise heftig durchziehende Streit über die Berechtigung der Kinder- bzw. Unmündigentaufe wird hier so entschieden, dass sowohl die Taufe von Kindern als auch von Erwachsenen möglich ist. In ihm spielen das jeweils bestehende historisch mitbedingte Verständnis des Glaubens und der Gemeinde/Kirche eine maßgebliche Rolle.

Die volkskirchliche Selbstverständlichkeit der Taufe und der Kindertaufe ist im Kontext der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nicht mehr gegeben. Demgegenüber ist von einem bunten Strauß der Motive zur Taufe sowohl bei der Kinder- wie bei der Erwachsenentaufe auszugehen. Im Taufgespräch besteht die pastorale Aufgabe, sensibel und nicht bewertend Möglichkeiten zu finden, wie durch die Taufhandlung eine Verbindung zwischen dem kirchlichen Verständnis und der speziellen Motivation der die Taufe Begehrenden herzustellen ist. Das Taufbegehren von Eltern, die selbst konfessionslos sind, stellt kein Taufhindernis dar. Das gleiche gilt für die Tatsache, dass viele Eltern keine kirchlich gebundenen Paten für ihre Kinder finden. Nach aktuellen Befragungsergebnissen der VI. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung kann davon ausgegangen werden, dass dreiviertel der Evangelischen der Altersgruppe zwischen 30 und 44 sagen, dass sie ihr Kind, so es anstehen würde, taufen lassen würden. Da aktuelle Zahlen der Taufstatistik dies nicht belegen, dürfte in der Ansprache, Begleitung und Einladung dieser Gruppe eine besondere Aufgabe gesehen werden.

Das Sakrament der Taufe fordert zur intensiven Begleitung der Getauften und ihrer Familien auf.

#### 1.1 Taufwunsch

Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte (im Folgenden: Eltern) die Taufe, ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin, wollen.<sup>1</sup> Die Kirche tauft Jugendliche und Erwachsene, die getauft werden wollen (Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres).

#### 1.2 Kirchenzugehörigkeit der Eltern religionsunmündiger Kinder

- (1) Mindestens ein Elternteil soll der evangelischen Kirche angehören.
- (2) Wenn kein Elternteil Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann das Kind getauft werden, wenn Eltern und andere Personen nach Maßgabe von 1.6 für die Begegnung mit dem christlichen Glauben Verantwortung übernehmen. Die Nichtmitgliedschaft oder ein früherer Austritt sind dann kein Hinderungsgrund.

#### 1.3 Taufvorbereitung

- (1) Die Taufe soll in der Regel so angemeldet werden, dass zwischen Taufanmeldung und Taufe ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung der Taufe liegt.
- (2) Jeder Taufe geht ein Taufgespräch zwischen dem Täufling bzw. dessen Eltern und der ordnungsgemäß berufenen taufenden Person (i. d. R. der Pfarrerin/dem Pfarrer) voraus. Nach Möglichkeit sind Patinnen und Paten und Taufzeuginnen und Taufzeugen in das Taufgespräch einzubeziehen.

<sup>1</sup> Nach § 1 des staatlichen Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, zuletzt geändert 2008 (BGBl. I S. 2586), entscheidet auch über die Taufe eines Kindes „die freie Einigung der Eltern“. Wenn über eine Taufe Uneinigkeit zwischen den Sorgeberechtigten herrscht, muss die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer auf diese gesetzliche Bestimmung hinweisen.

(3) Führt die Vorbereitung auf die Konfirmation zur Taufe Jugendlicher, soll sie vor dem oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) In anderen Fällen sollen der Taufe Gespräche über den christlichen Glauben (Taufunterricht, Glaubenskurse o. ä.) vorausgehen. In ihnen ist das evangelische Taufverständnis darzustellen.

#### 1.4 Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

(1) Die evangelische Kirche tauft in ökumenischer Verbundenheit im Auftrag Jesu Christi.

(2) Die evangelische Kirche tauft nach dem Auftrag Jesu Christi unter Verwendung von Wasser und im (bzw. auf den) Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Sie erkennt alle Taufen an, die in dieser Weise vollzogen worden sind.

(3) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe kann nicht wiederholt werden; sie bleibt gültig. Wenn jemand in die evangelische Kirche wieder aufgenommen wird oder übertritt, kann dies mit einer Segenshandlung im Sinne einer Taufferinnerung verbunden werden.

(4) Eine erfolgte Wiedertaufe ist kein Hindernis für die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Ein Gespräch über das evangelische Taufverständnis soll geführt werden.

#### 1.5 Taufgottesdienst

(1) Die Taufe findet in einem Taufgottesdienst oder im Gemeindegottesdienst statt.

(2) Die Taufe kann an einem anderen als an dem üblichen gottesdienstlichen Ort stattfinden. In diesem Fall ist bei Gestaltung und Verkündigung darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst gewahrt wird.

(3) Tauffeste und andere Formen gottesdienstlicher Feiern können den Zugang zur Taufe erleichtern.

(4) Dort, wo besondere kirchliche Stellen für Kasualien im Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde bestehen, haben diese sicherzustellen, dass ein bestmöglicher Kontakt zur jeweiligen Ortsgemeinde hergestellt wird.

(5) Für die Gestaltung einer Taufe stehen Agenden zur Verfügung.

(6) Der Taufspruch ist ein biblischer Text.

(7) Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings sind alle Christinnen und Christen berechtigt zu taufen. Über eine so vorgenommene Taufe ist die zuständige Kirchengemeinde unverzüglich zu informieren. Im Evangelischen Gesangbuch findet sich ein Vorschlag für den Ablauf einer solchen Nottaufe.

(8) Alle vollzogenen Taufen werden im regulären Gemeindegottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde betet für den Täufling und die weiteren Beteiligten.

#### 1.6 Verantwortung der Eltern und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern

(1) Die Eltern bekennen in der Regel bei der Taufhandlung gemeinsam mit den Patinnen und Paten den christlichen Glauben. Sie übernehmen mit der Taufe die Verantwortung für die Begegnung des Kindes mit dem christlichen Glauben.

(2) Gehört ein Elternteil nicht der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche an, so sind die Zustimmung zur Taufe und die Bereitschaft erforderlich, eine christliche Erziehung des Täuflings zu ermöglichen.

(3) Die Taufe eines religionsunmündigen – noch nicht 14-jährigen – Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die zur Religions-sorge Berechtigten damit einverstanden sind. Ein Kind darf nicht gegen seinen Willen getauft werden.

(4) Religionsmündige Jugendliche entscheiden über ihre Taufe selbst.

(5) Mit der Taufe von Kindern übernimmt die Gemeinde für sie eine besondere Verantwortung, die sie durch verlässliche Angebote für die Täuflinge und deren Eltern wahrnimmt.

(6) Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen, sondern darauf hinwirken wollen, dass diese sich später selbst für die Taufe entscheiden, lädt die Gemeinde auch diese Familien zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

#### 1.7 Patenamnt und Taufzeugen

(1) Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen oder Paten gemeinsam mit den Eltern, im Auftrag der Gemeinde für die Begegnung des Kindes mit dem christlichen Glauben Verantwortung zu übernehmen. Sie bezeugen die Taufe und können an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligt werden.

(2) Die Eltern schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, für das kirchliche Patenamnt vor.

(3) Mindestens eine Patin oder ein Pate soll evangelisch sein. Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Religionsmündige getauft worden sind.

(4) Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin oder Pate zugelassen werden, sofern deren Taufverständnis nicht dem der evangelischen Kirche (1.4 Absatz 2) widerspricht.

(5) Wenn keine Patinnen oder Paten gefunden werden, findet die Taufe trotzdem statt. Es ist eine Aufgabe der Gemeinde, getaufte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien zu begleiten.

(6) Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört, kann das Patenamnt nicht übernehmen. Wenn die Eltern diese Person als besondere Lebensbegleitung für das Kind wünschen, kann sie sich als Taufzeugin bzw. Taufzeuge an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen und damit ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck bringen.

(7) Das Patenamnt ruht, wenn eine Patin oder ein Pate aus der Kirche austritt. Das Ruhen endet mit dem Wiedereintritt in eine evangelische Kirche oder in eine Kirche, die das evangelische Taufverständnis teilt.

(8) Eine Patin oder ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamnt entbunden werden.

(9) Eine geeignete Person kann zur Patin oder zum Paten nachbestellt werden. Eine gottesdienstliche Handlung ist dafür nicht erforderlich.

(10) Das Patenamnt ist mit der Konfirmation des Täuflings erfüllt, unbeschadet der weiteren Begleitung im Leben.

#### 1.8 Taufaufschub und Taufablehnung

(1) Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange Sorgeberechtigte die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern.

(2) Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind oder ein Elternteil der Taufe widerspricht.

(3) Das Bemühen der in Kirche und Gemeinde Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für die Ablehnung der Taufe oder den Taufaufschub zu beheben, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet in seelsorglicher Verantwortung, ob eine Taufe vollzogen oder aufgeschoben werden soll, und berät sich dabei unter Wahrung der seelsorglichen Schweigepflicht mit dem Gemeindegottesdienst. Gegen die Entscheidung, die Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling Beschwerde bei

der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen, um prüfen zu lassen, ob die Taufe aus zulässigen Gründen abgelehnt wurde.

(5) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Taufe vollzogen werden kann, so schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.

### 1.9 Zuständigkeit und Beurkundung

(1) Die Taufe vollzieht in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, in der der Täufling seinen Hauptwohnsitz hat. Sie kann auch von einer anderen dazu ausgebildeten und beauftragten Person in Gesamtverantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers vollzogen werden.

(2) Soll die Taufe in einer anderen Kirchengemeinde erfolgen, stellt die abgebende Kirchengemeinde einen Abmeldeschein (Dimissoriale) aus. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die unter 1.8 genannt sind.

(3) Dort, wo besondere kirchliche Stellen für Kasualien im Kirchenkreis oder in einer Kirchengemeinde bestehen, haben diese Kontakt zur jeweiligen Ortsgemeinde herzustellen. Die Bestimmungen nach Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Vor dem Taufgottesdienst ist die Identität des Täuflings nachzuweisen (Geburtsurkunde oder anderer Personenstandsnachweis).

(5) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen wurde. Die zuständige Kirchengemeinde ist zu benachrichtigen; dort erfolgt ein Eintrag im Kirchenbuch ohne Nummer. Über die vollzogene Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt; sie kann darüber hinaus im Stammbuch eingetragen werden.

(6) Veränderungen des Patenstandes (vgl. 1.7 Absatz 7 bis 9) sollen im Kirchenbuch eingetragen werden.

### 1.10 Rechtswirkungen der Taufe

(1) Die Taufe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in der Landeskirche mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere dem Recht zur Übernahme kirchlicher Ämter und der Kirchensteuerpflicht.

(2) Mit der Taufe von Religionsmündigen ist die Zulassung zum Abendmahl unmittelbar verbunden.

## 2. Konfirmation

Die Konfirmation entwickelte sich während der Reformationszeit aus der Kritik des Firmaments (sacramentum confirmationis) der katholischen Kirche. Freilich besteht Luthers Kritik an der Firmung vor allem aus der Motivation heraus, dass die menschliche Zeremonie der Firmung den grundlegenden Charakter der biblischen Taufe relativiert. Seit der Reformationszeit wird die Segenshandlung zum Kern der Konfirmation, die – so der Reformator – Handauflegung und Gebet ist. Dazu kommt das katechetische Anliegen der Reformatoren, dass nach einem Entwicklungsprozess der als Kinder getauften Glieder der Kirche ruft. Zunächst war dazu die Katechismusunterweisung in Elternhaus und Schule bestimmt. Die später und bis heute so bezeichnete Konfirmandenzeit der 13- bis 14-Jährigen ist vor allem als nachgeholt Taufunterweisung in der Verantwortung der Gemeinde reformatorisch initiiert worden. Maßgeblich hat der Reformator Martin Bucer (Straßburg) mit der „Ziegenhainer Zuchtordnung“ (1539, Land Hessen) zu dieser Entwicklung beigetragen. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die Konfirmation in den unterschiedlichen Gegenden sehr zeitversetzt eingeführt wurde. In Gotha wurde sie beispielsweise 1645, in Magdeburg 1787 eingeführt. Der besonders im Pietismus hervorgehobene Bekenntnisaspekt der Konfirmation wurde in der Aufklärungszeit pointiert zum

Religionseid für ein bürgerliches Leben transformiert und ist in einzelnen Liturgien zur Konfirmation noch im Konfirmandenbekenntnis enthalten.

Die traditionelle Bezeichnung der Kirchlichen Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden als Konfirmandenunterricht ist entsprechend der aktuellen Konzeptionen ungenügend und verkennt den Prozesscharakter innerhalb dieser wichtigen biographischen Phase. Seit Mitte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts besteht das Ziel der „Konfizeit“ im Anstoßen einer Suchbewegung, wie durch Erfahrungen und gewonnene Erkenntnisse die Frage beantwortet werden kann, was es bedeutet, heute als Christ zu leben. Damit wird der Charakter des Konfirmationsgottesdienstes maßgeblich berührt und vorherbestimmt. Mit der Zuwendung zur aktuellen Lebenswelt der Konfirmandinnen und Konfirmanden gewinnt der reformatorische Charakter der Handauflegung und des Gebets neue Bedeutung.

### 2.1 Voraussetzungen, Wirkung, Beurkundung

(1) Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Sind Jugendliche noch nicht getauft, so wird die Taufe vor dem oder im Konfirmationsgottesdienst durchgeführt.

(2) Jugendliche, die sich auf die Konfirmation vorbereiten, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten, können am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen und in geeigneter Weise einen Segenszuspruch erhalten.

(3) Bestehen im Einzelfall Bedenken, die Konfirmation zu vollziehen, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Gespräch mit der oder dem Jugendlichen und – falls die Bedenken nicht ausgeräumt werden können – auch mit den Eltern. Ergibt sich, dass die Konfirmation zurückgestellt oder abgelehnt werden muss, so berät die Pfarrerin oder der Pfarrer sich mit dem Gemeindekirchenrat und entscheidet über die Zulassung zur Konfirmation.

(4) Gegen diese Entscheidung können die Eltern oder im Fall der Religionsmündigkeit die oder der Betroffene Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Konfirmation vollzogen werden kann, so schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.

(5) Die Konfirmation berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamts. Sie ist neben der erreichten Religionsmündigkeit mit 14 Jahren eine Voraussetzung im kirchlichen Wahlrecht und für die Übernahme weiterer kirchlicher Ämter.

(6) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Der oder dem Konfirmierten wird eine Konfirmationsurkunde ausgestellt. Konfirmandinnen und Konfirmanden, die sich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren lassen wollen, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Vorbereitung auf die Konfirmation.

(7) Als Kind getaufte erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zum Abendmahl zugelassen werden.

### 2.2 Konfirmation, Jugendweihe, Jugendfeier

(1) Konfirmation und Jugendfeiern schließen einander nicht aus.

(2) Wo Jugendliche neben der Konfirmation die Jugendweihe anstreben, soll mit den Sorgeberechtigten und Jugendlichen das Gespräch über die Unterschiede der Konfirmation zu anderen Jugendfeiern gesucht werden.

(3) Besondere gottesdienstliche Segensangebote können eine sinnvolle Ergänzung sein.

### 3. Kirchliche Trauung

Im biblischen Zusammenhang wird die Ehe als eine auf Ganzheit zielende Lebensgemeinschaft auf Lebensdauer – bis dass der Tod scheidet – verstanden. Im Neuen Testament kommt als Besonderheit hinzu, dass die Ehe der Christussphäre untergeordnet ist, was im Trauverständnis zur „Eheschließung im Herrn“ führt. Damit war für Ignatius von Antiochien klar, dass der Bischof seine Zustimmung zum Eheschluss geben muss. Mit der Zeit werden der Konsens und Eheschluss aus der Sphäre des Hauses in die Kirche und Verantwortung des Priesters gelegt, die Feier der Eucharistie als fester Bestandteil der Eheschließung nimmt den neutestamentlichen Impuls zum Verständnis der Ehe auf.

Für Luther ist die Ehe und Eheschließung ein weltliches Geschäft, die Zeremonien sollten je nach Brauch und Gegend ausgeführt werden. Gleichzeitig stellt Luther die Ehe aufgrund des vor dem Pfarrer gesprochenen Eheversprechens als geistlichen Stand dem unbiblischen Mönchsgelübde gegenüber. Gebet und Segen des Pfarrers haben seelsorgliche Funktion angesichts der Tatsache, „in was für Fahr und Not er sich begibt und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarf“ (BSLK 530, 18ff.).

1875/76 wird die obligatorische Zivilehe im Deutschen Reich eingeführt, aufgrund des lutherischen Eheverständnisses geschieht dies mit verhältnismäßig geringem Widerstand der Evangelischen. Das christliche Eheverständnis bleibt bei der Konstituierung der Zivilehe prägend. Der Grundsatz, dass Gottesdienste anlässlich einer zivilrechtlich vollzogenen Ehe gefeiert werden, gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Verschiedene Formen des Traugottesdienstes sind im Gebrauch, einzelne gehen über die Tatsache, dass die Ehe standesamtlich bereits geschlossen ist, hinweg. So bleibt in der aktuellen Praxis die Spannung zwischen einem Segensgottesdienst anlässlich einer Eheschließung und dem Trauversprechen vor Gott und der Gemeinde.

Unüberschbar ist gleichzeitig, dass die kirchlichen Trauungen massiv abnehmen und das keinesfalls nur, weil die Eheschließungen seit den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts zurück gehen. Gleichzeitig steigen die Zahlen der unverheirateten Paare und der Ehescheidungen. Hier stellt sich die Frage, welche Segensangebote in evangelischen Gemeinden für diese Menschen vorgehalten werden können. Der wachsende Wunsch nach Angeboten der Paarsegnungen an Valentinstagen und darüber hinaus stellt kirchliche Kasualpraxis vor neue Herausforderungen. Dies wird auch darin deutlich, dass bei kirchlichen Gottesdiensten zur Eheschließung wie bei keiner anderen Kasualie die Gestaltungswünsche des Paares und der Mitfeiernden einen besonderen Stellenwert besitzen.

#### 3.1 Eheschließung und kirchliche Trauung

Die kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Segensgottesdienst anlässlich einer Eheschließung. In ihm wird dem Ehepaar Gottes Wort in Zuspruch und Anspruch für seine Ehe verkündigt. Die Ehepartner bekunden, ihre Ehe nach Gottes Willen für die Dauer ihres Lebens in gegenseitiger Liebe, Achtung, Treue und Fürsorge führen zu wollen. Die Gemeinde betet für das Ehepaar, und es wird gesegnet.

#### 3.2 Voraussetzungen für die kirchliche Trauung

- (1) Beide Ehepartner wünschen eine kirchliche Trauung.
- (2) Mindestens einer der Ehepartner soll der evangelischen

Kirche angehören. Gehört keiner der Ehepartner der evangelischen Kirche an, ist ein Segensgottesdienst anlässlich einer Eheschließung nicht ausgeschlossen.

(3) Die standesamtliche Eheschließung des Paares ist vorher nach staatlichem Recht rechtsgültig vollzogen. Liegt keine standesamtliche Eheschließung vor, können freie Formen einer Segenshandlung gewählt werden.

(4) Geschiedene können ohne Einschränkung wieder heiraten. Im Traugespräch soll seelsorglich auf die Situation eingegangen werden.

#### 3.3 Zuständigkeit

(1) Für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde zuständig, zu der mindestens einer der beiden Ehepartner gehört. Sie kann auch von einer anderen dazu ausgebildeten und beauftragten Person in Gesamtverantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen.

(2) Die Trauung kann auch in einer anderen Gemeinde stattfinden und/oder durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden. In diesen Fällen ist das Benehmen mit der vor Ort zuständigen Pfarrerin bzw. dem vor Ort zuständigen Pfarrer herzustellen (Zession). Für eine Trauung außerhalb der Heimatgemeinde ist ein Abmeldeschein („Dimissoriale“) auszustellen.

(3) Dort, wo besondere kirchliche Stellen für Kasualien im Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde bestehen, haben diese sicherzustellen, dass ein bestmöglicher Kontakt zur jeweiligen Ortsgemeinde hergestellt wird. Die Bestimmungen nach Absatz 2 gelten entsprechend.

#### 3.4 Vorbereitung und Durchführung der kirchlichen Trauung

(1) Die durchführende Person führt mit dem Brautpaar vor der Trauung ein Traugespräch. In diesem Gespräch wird auf die Situation des Paares seelsorglich eingegangen. Es werden die wesentlichen Merkmale des evangelischen Eheverständnisses zur Sprache gebracht sowie Inhalt und Ablauf des Traugottesdienstes abgesprochen.

(2) Eine Trauung orientiert sich an den geltenden Agenden.

(3) Bei der Gestaltung können nach Absprache andere Personen mitwirken.

(4) Die Trauung wird in der Regel in einem Gottesdienstraum gefeiert. Bei einem abweichenden Ort ist bei Gestaltung und Verkündigung darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst gewahrt wird.

(5) In der Karwoche sollen keine Trauungen stattfinden.

#### 3.5 Kirchliche Trauungen mit einer Person, die nicht einer evangelischen Kirche angehört

(1) Gehört ein Partner einer anderen christlichen Kirche an, sind die mit dieser Kirche getroffenen Regelungen zu beachten.

(2) Für Trauungen mit einem römisch-katholischen Partner oder einer römisch-katholischen Partnerin liegen agendarische Regelungen vor. Sie ermöglichen eine Trauung sowohl in einer evangelischen wie in einer römisch-katholischen Kirche und unter Beteiligung von Geistlichen beider Konfessionen.

(3) Ein konfessionsverbindendes Brautpaar soll auf die Möglichkeit zu einem Gespräch mit einer oder einem Geistlichen der nicht-evangelischen Konfession hingewiesen werden. Seitens der römisch-katholischen Kirche ist ein solches Gespräch verpflichtend. Ebenso soll darauf hingewiesen werden, dass das Paar gemäß ökumenischen Vereinbarungen die Freiheit zur Entscheidung hat, in welcher Konfession Kinder getauft und Gottesdienste besucht werden, wie an der Abendmahls- bzw. Eucharistiefeier und am Leben der Gemeinden teilgenommen werden kann.

- (4) Mit der altkatholischen Kirche bestehen rechtliche und agendarische Regelungen für eine ökumenische Trauung.
- (5) Gehört ein Partner einer anderen Religion an, so ist im Vorgespräch ein Austausch über das Eheverständnis der anderen Religion zu führen. Wenn kein Widerspruch zu wesentlichen christlichen Aussagen besteht, ist es möglich, Elemente des Eheschließungsritus einer anderen Religion in die evangelische Trauung einzubeziehen. Findet die Trauung am Gottesdienstort einer anderen Religion statt, gibt die Trauagende Anregungen für die liturgische Gestaltung.
- (6) Hindernis für eine kirchliche Trauung mit einer Partnerin oder einem Partner aus einer anderen Konfession, Religion oder ohne Religionszugehörigkeit sind Auffassungen oder Regelungen zur Ehe, die die Würde beteiligter Menschen missachten oder die christliche Botschaft insgesamt infrage stellen.

### 3.6 Aufschiebung oder Ablehnung einer Trauung

- (1) Sind die Voraussetzungen für eine Trauung nicht gegeben, kann sie aufgeschoben oder abgelehnt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer informiert darüber – unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses – den Gemeindegemeinderat.
- (2) Den Brautleuten ist mitzuteilen, dass sie gegen die Aufschiebung oder Ablehnung ihrer Trauung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten Einspruch erheben können. Deren Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- (3) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Trauung vollzogen werden kann, so schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.

### 3.7 Abkündigung, Fürbitte, Beurkundung und Bescheinigung

- (1) Erfolgte Trauungen werden der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde nimmt die Ehepaare in ihre Fürbitte auf.
- (3) Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat, beurkundet. Eine Trauungskunde wird ausgestellt und kann in das Stammbuch eingetragen werden.
- (4) Die Wohnsitzgemeinde wird benachrichtigt, wenn die Trauung in einer anderen Gemeinde stattgefunden hat. Eine Eintragung der Trauung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde ohne Nummer.

## 4. Bestattung

Der Umgang mit den Verstorbenen ist im Kontext des jeweiligen Verständnisses von Leben, Sterben und Tod zu verstehen. Die christliche Bestattungskultur im Konzert mit den kulturell und regional gegebenen Bräuchen ist von der Auferweckung Jesu Christi und der Auferstehungshoffnung des Neuen Testaments bestimmt.

Auch der christliche Ritus der Bestattung ist durch die Ambivalenzerfahrung geprägt, die Verstorbenen bei sich zu behalten und gleichzeitig Abschied nehmen zu können. Insbesondere die aktive Erinnerung an das zu Ende gegangene Leben und das fürbittende Gebet können als Lösungsweg aus dieser Ambivalenz heraus verstanden werden. Gleichzeitig ist die Bestattungsfeier der rituelle Ort der Auferstehungshoffnung, an dem Angehörige Hoffnung und Trost für ihr weiteres Leben schöpfen können.

Für die aktuelle Bestattungspraxis ist auffällig, dass der Anteil der nicht kirchlich bestatteten Gemeindeglieder konstant steigt. Gleichzeitig nehmen christliche Bestattungsfeiern – angeboten von freien Bestattungsunternehmen – zu. Es könnte sinnvoll sein, in den Gemeinden mehr und intensiver

über die Anliegen und Motivationen der christlichen Bestattung ins Gespräch zu kommen. Grundsätzlich wird auch bei Bestattungen deutlich erkennbar, dass die konkrete familiär zentrierte Trauergemeinde eigene Vorstellungen und Ansprüche an Form und Inhalt, an Musik und Ort der Feier einbringen möchte und ggf. auch in diesem Zusammenhang darüber entscheidet, ob eine christliche Bestattung von der zuständigen Pfarrperson gewünscht wird. Die Teilnahme der Gemeinde über den Familienkontext und Freundes- wie näheren Bekanntenkreis hinaus nimmt ab, obwohl auch die Bestattung ein Gottesdienst der Gemeinde ist.

### 4.1 Begleitung der Sterbenden und Trauernden

- (1) Die Kirche trägt dafür Sorge, dass sterbende Menschen und ihre Angehörigen sowie die Hinterbliebenen Verstorbener seelsorgliche Begleitung in Anspruch nehmen können.
- (2) Andachten mit Sterbenden, Angehörigen und Trauernden sind Teil dieser Begleitung. Zur Gestaltung kann auf Bestattungsagenden und Arbeitshilfen zurückgegriffen werden.
- (3) Die Begleitung trauernder Angehöriger von Verstorbenen reicht über den Zeitpunkt der Bestattung hinaus. Sie geschieht durch Hausbesuche, Besuchsdienst und in Trauergruppen oder ähnlichen Angeboten.
- (4) In einem Gemeindegottesdienst nach der Bestattung werden die Verstorbenen namentlich genannt und mit den trauernden Angehörigen in die Fürbitte aufgenommen. Auf Bitte der Angehörigen kann eine Verlesung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (5) In der Regel gedenkt die Gemeinde am letzten Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeits- bzw. Totensonntag) oder zu Ostern noch einmal unter Namensnennung der im vergangenen Jahr Verstorbenen und wendet sich besonders denen zu, die um sie trauern. Hinterbliebene werden dazu besonders eingeladen.
- (6) Zur Erinnerungskultur und Trauerbewältigung können auch digitale Formate genutzt werden.

### 4.2 Gottesdienst zur Bestattung

- (1) Der Gottesdienst zur Bestattung soll das zu Ende gegangene Leben des verstorbenen Menschen würdigen und in der Vielfalt biblischer Sprache und Bildern der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten den Angehörigen Trost spenden.
- (2) Der Gottesdienst zur Bestattung ist öffentlich. Er kann in besonderen Fällen auch in anderen Räumlichkeiten als einer Kirche oder Kapelle stattfinden. Bei einem abweichenden Ort ist Sorge zu tragen, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst gewahrt wird.
- (3) Der Bestattungsgottesdienst wird unter dynamischem Gebrauch der geltenden Agenden und unter Beachtung der örtlichen Traditionen gestaltet.
- (4) Bei der Gestaltung des Bestattungsgottesdienstes ist auf ein gutes Verhältnis von christlicher Verkündigung und Würdigung der verstorbenen Person zu achten. Die Gemeinde kann zur Mitgestaltung ermutigt werden.
- (5) Der Gemeindegesang ist Ausdruck gegenseitiger Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung. Individuelle Musikwünsche können berücksichtigt werden, soweit sie nicht der christlichen Verkündigung widersprechen.
- (6) Auch wenn nur wenige oder keine Personen teilnehmen, soll eine Trauerfeier stattfinden.
- (7) Ein Trauergottesdienst kann auch stattfinden, wenn die Bestattung selbst ohne kirchliche Beteiligung vollzogen wird.

### 4.3 Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt in der Regel voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte.

- (2) Auf Wunsch der Eltern sind ungetauft verstorbene Kinder und ebenso totgeborene Kinder und Föten kirchlich zu bestatten.
- (3) Keinem Kirchenmitglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.
- (4) Gehörte der oder die Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann er oder sie dennoch in einer evangelischen Trauerfeier bestattet werden.
- (5) Eine kirchliche Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen auch dann stattfinden, wenn der oder die Verstorbene nicht Mitglied einer christlichen Kirche war. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer oder die Pfarrerin in pastoraler Verantwortung.

4.4 Bedenken gegen die kirchliche Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

- (1) Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung können sich aus der Einstellung der oder des Verstorbenen gegenüber der Kirche oder der Gemeinde ergeben.
- (2) Die Entscheidung, ob eine kirchliche Bestattung gewährt oder abgelehnt werden soll, trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer in pastoraler Verantwortung. In Zweifelsfällen berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Wahrung der seelsorglichen Schweigepflicht mit dem Gemeindegliederkirchenrat.
- (3) Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung von Gemeindegliedern können Angehörige bei der Superintendentin oder dem Superintendenten Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- (4) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die kirchliche Bestattung vollzogen werden kann, so schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.
- (5) Auch wenn eine kirchliche Bestattung abgelehnt wird, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Möglichkeit bemühen, die Angehörigen seelsorglich zu begleiten.

4.5 Zuständigkeit

- (1) Für die kirchliche Bestattung ist regelmäßig die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde zuständig, welcher die oder der Verstorbene angehört hat. Sie kann auch von einer anderen dazu ausgebildeten und beauftragten Person in Gesamtverantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen.
- (2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst, Leitungsgremium und Gemeinde tragen Verantwortung dafür, dass Wünsche nach kirchlicher Bestattung erfüllt werden können (vorbehaltlich 4.4).
- (3) Soll die kirchliche Bestattung außerhalb der Ortskirchengemeinde gehalten werden, ist ein Abmeldeschein („Dimissoriale“) des zuständigen Pfarramtes erforderlich. Dessen Ausstellung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann (vgl. 4.4).

4.6 Beurkundung und Bescheinigung

- (1) Vor der kirchlichen Bestattung muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Die Angaben in der Sterbeurkunde sind Grundlage für die Beurkundung im Kirchenbuch.
- (2) Die kirchliche Bestattung wird im Kirchenbuch der Kirchengemeinde beurkundet, in der sie stattgefunden hat. Die Kirchengemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen. In der Herkunftsgemeinde wird eine Eintragung ohne Nummer vorgenommen.
- (3) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Drübeck, den 10. Mai 2025  
(5203)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

Kollektenplan 2026

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 10. Mai 2025 den gemäß Nr. 19.2 Verwaltungs- und Aufsichtsverordnung verbindlichen Kollektenplan für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr 2026 beschlossen, der hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 12. Juni 2025  
(7541)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan  
Kirchenrat

Kollektenplan der EKM für das Jahr 2026

	Datum	Tag	Zweck	Antragsteller
Januar				
1.	01.01.2026	Neujahrstag		Kirchengemeinde
2.	04.01.2026	2. Sonntag nach Weihnachten	Sauberes Wasser – der Lutherische Weltbund hilft im Nordirak	Lutherischer Weltbund
3.	06.01.2026	Epiphania		Kirchenkreis
4.	11.01.2026	1. Sonntag nach Epiphania	Glauben gemeinsam entdecken/ Jugendarbeit des CVJM in Sachsen-Anhalt u. Thüringen	CVJM Sachsen-Anhalt e. V./ CVJM Thüringen
5.	18.01.2026	2. Sonntag nach Epiphania	Erhalt von Orgeln in der EKM	EKM – Referat Bau
6.	25.01.2026	3. Sonntag nach Epiphania	Verbreitung und Erschließung der Bibel/ Initiativen und Bildungsveranstaltungen	Mitteldeutsches Bibelwerk/ Stiftung Bibellese

Februar				
7.	01.02.2026	Letzter Sonntag nach Epiphania		Kirchengemeinde
8.	08.02.2026	Sexagesimae		Kirchenkreis
9.	15.02.2026	Estomihi	Die Welt ein wenig besser machen – Pfadfinder*innen lernen und leben Demokratie	Verband christlicher Pfadfinder*innen Mitteldeutschland e. V.
10.	22.02.2026	Invocavit	Familien gehören zusammen! Unterstützung des Familiennachzugs von Flüchtlingen/ Gastfreundschaft leben – Hilfe für geflüchtete Menschen	Diakonie Mitteldeutschland/ Lothar-Kreyssig-Ökumenzentrum der EKM
März				
11.	01.03.2026	Reminiscere	Begegnung und Lernen – Ökumenische Arbeit in der EKM	Ökumearbeit der EKM
12.	08.03.2026	Okuli		Kirchengemeinde
13.	15.03.2026	Laetare	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben	EKD
14.	22.03.2026	Judika	Unterstützung der ökumenischen Arbeit	VELKD
15.	29.03.2026	Palmsonntag	Veranstaltungsförderung in unseren Kirchen – Netzwerk Kleinkunst	Gemeindedienst der EKM
April				
16.	02.04.2026	Gründonnerstag	STUDIENBegleitprogramm STUBE Ost – Mitarbeiterin zwischen den Welten	Diakonie Mitteldeutschland
17.	03.04.2026	Karfreitag	Bahnmissionsmission/ Unterstützung für Seniorinnen und Senioren i. d. EKM zur Vermeidung von Vereinsamung	Diakonie Mitteldeutschland
18.	05.04.2026	Ostersonntag	Wir sind da – 24/7, anonym und kostenfrei – die Telefonseelsorge in der EKM	Telefonseelsorge in der EKM
19.	06.04.2026	Ostermontag	Rettung von kirchlichem Kunstgut	Kirchliche Stiftung Kunst und Kulturgut in der EKM
20.	12.04.2026	Quasimodogeniti		Kirchengemeinde
21.	19.04.2026	Misericordias Domini		Kirchenkreis
22.	26.04.2026	Jubilare	Kirche auf der Landesgartenschau 2027 in Wittenberg	Kirchenkreis Wittenberg
Mai				
23.	03.05.2026	Kantate	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM	Zentrum für Kirchenmusik
24.	10.05.2026	Rogate	Partnerschaft mit Tansania	EKM – Referat Ökumene
25.	14.05.2026	Christi Himmelfahrt		Kirchengemeinde
26.	17.05.2026	Exaudi	Demokratie stärken – Kollekte für Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.
27.	24.05.2026	Pfingstsonntag	Evangelische Kinder- und Jugendfreizeiten müssen finanzierbar bleiben	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland
28.	25.05.2026	Pfingstmontag	Impulsgeber und Kraftquelle Kirchentag	Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT)
29.	31.05.2026	Trinitatis		Kirchengemeinde
Juni				
30.	07.06.2026	1. Sonntag nach Trinitatis	Kein junger Mensch soll die Ferien nur zu Hause verbringen müssen – Hilfsbedürftigenfonds der EKM	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland
31.	14.06.2026	2. Sonntag nach Trinitatis		Kirchenkreis
32.	21.06.2026	3. Sonntag nach Trinitatis	Friedensarbeit in der EKM	Lothar-Kreyssig-Ökumenzentrum der EKM
33.	24.06.2026	Johannistag		Kirchengemeinde
34.	28.06.2026	4. Sonntag nach Trinitatis	Härtefonds für schwangere Frauen u. Familien in Not/ Unterstützung für „Frauen in Not“	Diakonie Mitteldeutschland/ Evangelische Frauen in Mitteldeutschland (EFiM)

Juli				
35.	05.07.2026	5. Sonntag nach Trinitatis	Förderung missionarischer Projekte in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKM	Gemeindedienst der EKM
36.	12.07.2026	6. Sonntag nach Trinitatis	Ehrenamtsschulungen, wie Jugendleitercard und Kinderleitercard/ Vielfältige Projekte in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland
37.	19.07.2026	7. Sonntag nach Trinitatis	Hilfe für Betroffene rechtsmotivierter Gewalt	Opferhilfefonds der EKM
38.	26.07.2026	8. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
August				
39.	02.08.2026	9. Sonntag nach Trinitatis		Kirchenkreis
40.	09.08.2026	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdischer Dialog EKM	EKM Ökumenearbeit
41.	16.08.2026	11. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
42.	23.08.2026	12. Sonntag nach Trinitatis	Madras – Bildungsprogramm im Nahen u. Mittleren Osten/ „Zum Zahnarzt in die Kirchengemeinde“ – Die Poliklinik im Ev. Gemeindezentrum Minayra/Nordlibanon	Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM/ Diakonie Mitteldeutschland
43.	30.08.2026	13. Sonntag nach Trinitatis	Gemeinden entwickeln und stärken	Thüringer Gemeinschaftsbund (TGB)/Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt (GVSA)
September				
44.	06.09.2026	14. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene- und Auslandsarbeit	EKD
45.	13.09.2026	15. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
46.	20.09.2026	16. Sonntag nach Trinitatis	Diakonie Katastrophenhilfe. Ihre Kollekte für Hilfe, wo die Not am größten ist!	Diakonie Katastrophenhilfe
47.	27.09.2026	17. Sonntag nach Trinitatis	Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit in der EKM	Gemeindedienst der EKM
Oktober				
48.	04.10.2026	18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Brot für die Welt - Erntedank 2026	Brot für die Welt
49.	11.10.2026	19. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
50.	18.10.2026	20. Sonntag nach Trinitatis	Männer ermutigen – in Kirche und Gesellschaft	Evangelische Männerarbeit im CVJM Thüringen e. V.
51.	25.10.2026	21. Sonntag nach Trinitatis	Haltepunkte im Alltag - Kollekte für die Angebote der Wohnungslosenhilfe/ Kollekte für Aufgaben und Projekte der Suchthilfe	Diakonie Mitteldeutschland
52.	31.10.2026	Reformationstag	Hilfe für evangelische Gemeinden in der Diaspora	Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
November				
53.	01.11.2026	22. Sonntag nach Trinitatis	Verrückte Lebenswelten – Ihre Kollekte für psychisch erkrankte Menschen/ Projekte zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Diakonie Mitteldeutschland
54.	08.11.2026	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Familien wirksam unterstützen	Ev. Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) Thüringen und Sachsen-Anhalt
55.	15.11.2026	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		Stiftung KIBA
56.	18.11.2026	Buß- und Betttag	Lebendige und christliche Arbeit im „Förderverein Netzwerk Familie und Kinder e. V.“ im 12-Kirchenland	Förderverein Netzwerk Familie und Kinder e. V. Apolda-Buttstädt
57.	22.11.2026	Ewigkeitssonntag	Leuchtende Kinderaugen – Gute Schulbildung für Kinder aus sozial benachteiligten Familien	Evangelisches Schulwerk der EKM
58.	29.11.2026	1. Advent		Kirchengemeinde

Dezember				
59.	06.12.2026	2. Advent	Projektjahr Jungbläser 2026	Posaunenwerk der EKM
60.	13.12.2026	3. Advent		Kirchenkreis
61.	20.12.2026	4. Advent	Internationale Freiwilligendienste – Ihre Kollekte für Lerndienste in der Einen Welt	Leipziger Missionswerk
62.	24.12.2026	Heiliger Abend	Brot für die Welt – Heiligabend 2026	Brot für die Welt
63.	25.12.2026	1. Weihnachtstag		Kirchengemeinde
64.	26.12.2026	2. Weihnachtstag	Kollekte für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Diakonie Mitteldeutschland
65.	27.12.2026	1. Sonntag nach Weihnachten	Theologie für die ehrenamtliche Verkündigung	Kirchlicher Fernunterricht der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (KFU)
66.	31.12.2026	Silvester	Partnerschaft mit Osteuropäischen Kirchen/ Partnerschaft mit Osteuropäischen Kirchen	Diakonie Mitteldeutschland/ Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM

## B. PERSONALNACHRICHTEN

### Ordinationen:

Ordiniert wurden am Sonntag Misericordias Domini (4. Mai 2025) im Dom St. Mauritius und Katharina zu Magdeburg durch den Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Friedrich Kramer, *als Pfarrer\*innen*:

- **Hannah Margrit Clemens**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Esther Deborah Katharina Coblenz**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Clara Mahela Gebhardt**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Simon Gönner**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Max Grundke**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Alexandra Harpers**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Anne-Luise Heisig**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Markus von Kiedrowski**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Gerson Matthias Sachs**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Julius Friedrich Sperling**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Malina Sophie Teepe**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Sophie-Maria Voss**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Fridolin Wegscheider**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Laura Lucia Zech**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

### als Gemeindepädagog\*innen:

- **Alfred Geiser**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

### als Prädikant\*innen:

- **Jörg Volker Groß**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Bärbel Erna Grunwald**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Annette Kühmann**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Hildigund Dorothea Neubert**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Mathias Ott**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Berthold Schwab**, reformierte Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

### Entsendungsdienst/Probedienst:

- **Pfarrer Christopher Werner**, 1. Juni 2025, 3. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

### Berufungen:

- **Pfarrer Ulrike Bischoff**, 1. April 2025, Berufung zur 1. Stellvertreterin im Seniorat
- **Pfarrer Matthias Cyrus**, 1. April 2025, Berufung zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Mühlhausen
- **Pfarrer Georg Friedrich Schmidt**, 1. Juni 2025, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Falkenstein
- **Pfarrer Henrike Kant**, 1. Juni 2025, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Biederitz
- **Pfarrer Theresa Hauser**, 1. Juni 2025, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Greußen
- **Pfarrer Franziska Geißler**, 1. Juni 2025, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle 12-Kirchenland
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Anne Bremer**, 1. Juli 2025, Berufung zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Egeln

### Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogstellen:

- **Pfarrer Daniel Meyer**, 1. Juli 2025, Walldorf-Metzels

*Übertragungen von Kreisfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogstellen:*

- **Pfarrerin Bettina-Anett Blume-Baum**, 1. März 2025 bis zum Ruhestandseintritt, II. Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen
- **Pfarrer Matthias Schubert**, 1. April 2025 bis 31. März 2031, Verlängerung der Übertragung der I. Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Sebastian Kropp**, 1. April 2025 bis 31. Dezember 2027, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Greiz
- **Pfarrer Johannes Hesse**, 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2027, 2. Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egel
- **Pfarrer Steffen Richter**, 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2035, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrerin Christiane Böttcher**, 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2031, I. Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Pfarrer Ulrich Hayner**, 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2028, Kreisfarrstelle für die letzten Dienstjahre im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrerin Ulrike Becker**, 1. Juli 2025 bis zum Ruhestandseintritt, Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrerin Klaudia Riedel**, 1. Juli 2025, Kreisfarrstelle für die Gemeindefürsorge im Ausstrahlungsbereich Gera-Lusan im Kirchenkreis Gera

*Übertragungen landeskirchlicher Stellen:*

- **Ordinierte Gemeindepädagogin Annett Chemnitz**, 1. Mai 2025 bis 30. April 2031, landeskirchliche Pfarrstelle der Ausbildungsleitung am dbi Eisenach, die Dienstbezeichnung lautet Pfarrerin

*Versetzungen:*

- **Pfarrerin Catherine Heckert**, 1. April 2024, Versetzung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- **Pfarrerin Nina Spehr**, 1. Juli 2025, Versetzung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

*Ruhestand:*

- **Pfarrerin Elisabeth Eschweiler**, 28. Februar 2023
- **Pfarrer Johannes Könitz**, 31. Mai 2025
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Bert Hellmund**, 31. Mai 2025
- **Pfarrerin Anette Carstens**, 30. Juni 2025
- **Pfarrer Christoph Carstens**, 30. Juni 2025
- **Pfarrer Helmut Becker**, 30. Juni 2025
- **Pfarrer Alfredo Rockstroh**, 30. Juni 2025
- **Pfarrerin Beate-Maria Mücksch**, 30. Juni 2025
- **Pfarrer Peter Mücksch**, 30. Juni 2025
- **Pfarrer Andreas Metzner**, 30. Juni 2025
- **Pfarrer Friedhard Kummer**, 30. Juni 2025

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i. R. Sigurd Susch**, geboren am 16. April 1939 in Goldingen (Lettland), zuletzt in Schönburg, verstorben am 12. März 2025 in Naumburg
- **Pfarrer i. R. Matthias Büdke**, geboren am 28. März 1952 in Magdeburg, zuletzt im Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift in Halberstadt, verstorben am 15. März 2025 in Tübingen
- **Pfarrer i. R. Egbert Grimm**, geboren am 23. Mai 1935 in Naumburg/Saale, zuletzt in Magdeburg Markus I, verstorben am 23. März 2025
- **Pfarrer i. R. Klaus Keimling**, geboren am 1. Dezember 1939 in Buttstedt, zuletzt in Finsterbergen, verstorben am 25. März 2025 in Tarmstedt
- **Pfarrer Kirchenrat i. R. Dietmar Schanze**, geboren am 23. Dezember 1930 in Coburg, zuletzt in Döschnitz, verstorben am 27. März 2025 in Saalfeld/Saale
- **Pfarrer i. R. Klaus Schäfer**, geboren am 17. Mai 1936 in Merseburg/Saale, zuletzt in Wernigerode, verstorben am 5. April 2025
- **Pfarrer i. R. Walther-Hartmut Stier**, geboren am 23. Februar 1940 in Chemnitz, zuletzt in Kapellendorf, verstorben am 11. April 2025 in Göttingen
- **Pfarrer i. R. Justus Lencer**, geboren am 27. August 1938 in Weimar, zuletzt in Troistedt, verstorben am 12. April 2025 in Bad Berka
- **Pfarrer i. R. Günter Krüger**, geboren am 9. Dezember 1934 in Berlin, zuletzt in Leuna, verstorben am 18. April 2025 in Freyburg (Unstrut)
- **Pfarrerin Christiane Bertling-Beck**, geboren am 11. April 1968 in Laucha/Unstrut, zuletzt Religionsunterricht im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, verstorben am 26. April 2025
- **Pfarrerin i. R. Dr. Marie-Elisabeth Lüdde**, geboren am 20. September 1951 in Magdeburg, zuletzt im Landeskirchenamt, verstorben am 29. April 2025 in Weimar
- **Kirchenoberbaurat i. R. Bernd Rüttinger**, geboren am 11. Dezember 1951 in Bad Liebenstein, zuletzt im Landeskirchenamt, verstorben am 13. Mai 2025
- **Pfarrer Dr. Jürgen Wolf**, geboren am 2. September 1960 in Sömmerda, zuletzt in Triptis, verstorben am 8. Juni 2025

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;  
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.  
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.  
Römer 14,8*

Erfurt, den 17. Juni 2025  
(4002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKD jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht Pfarrer\*innen im Ruhestand, die bereit sind, für die Dauer von (in der Regel) 10 Monaten pfarramtliche Aufgaben im Auslandsdienst zu übernehmen.

Heute möchten wir Sie auf die folgenden Ausschreibungen hinweisen:

- Pfarrdienst in La Paz, Bolivien,
- Pfarrdienst in San José, Costa Rica,
- Pfarrdienst in Teneriffa-Süd/Spanien.

Informationen erhalten Sie online über:

[www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Evangelische Kirche in Deutschland EKD  
Kirchenamt der EKD / HA III  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
[www.ekd.de](http://www.ekd.de)

## D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Errichtung eines Zweckverbandes für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchengemeinden Felchta vom 17. Dezember 2024, Bad Langensalza vom 6. November 2024, Ufhofen vom 12. Dezember 2024, Oberdorla vom 28. November 2024, Niederdorla vom 14. Januar 2025, Langula vom 5. Dezember 2024, Großburschla vom 25. November 2024 und der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Mühlhausen vom 22. März 2025 wurde der Zweckverband „Zweckverband für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen“ errichtet. Der Zweckverband nimmt für die Mitglieder die Aufgaben des Trägers wahr.

Mit den oben genannten Beschlüssen wurde der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland genehmigt hiermit aufgrund von § 7 Absatz 3 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen (KZVG) vom 16. November 2008 die Satzung des Evangelischen

Zweckverbandes „Zweckverband für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen“.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 26. Mai 2025  
(6037)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Andreas Haerter  
Oberkonsistorialrat

### Satzung des Zweckverbandes für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen

#### Präambel

Im Jahr 1835 wurde in Mühlhausen eine Pflegeanstalt für kleine Kinder in dem Gebäude der heutigen KITA Elisabeth von Thüringen gegründet. Damit entstand der erste evangelische Kindergarten in Mühlhausen und begründete eine große Tradition. Heute finden wir im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises 14 evangelische Kindergärten in Trägerschaft von evangelischen Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen engagieren sich dafür, dass ihre Kindergärten und weitere Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Lebensmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten fördern. Grundlage dafür stellt das christliche Menschenbild und das jeweilige religionspädagogische Konzept dar. Die evangelischen Kindergärten und die weiteren Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben ein evangelisches Profil und gestalten dies im Zusammenwirken von Trägern, pädagogischen Fachkräften, Elternschaft und Fachberatung immer wieder neu. Dabei sind die Kindergärten und die weiteren Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis aufgrund sozialräumlicher Gegebenheiten sowie unterschiedlicher Traditionen der Kirchengemeinden und anderer Träger verschieden geprägt. Der Ev. Kirchenkreis Mühlhausen fördert die Bildung eines Zweckverbandes für evangelische Kindergärten und weiterer Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mühlhausen, um die Träger im Blick auf Aufgaben der Geschäftsführung in den Bereichen Personal, Finanzen und Bau zu unterstützen. Der Zweckverband bietet den Gemeinden an, die Trägerschaft von Kindergärten zu übernehmen oder Unterstützung bei Geschäftsführungsaufgaben zu leisten. Damit sollen Gemeinden entlastet und zugleich Zeit und Kapazitäten für die Entfaltung des evangelischen Profils gewonnen werden. Dabei ist der Zweckverband der örtlichen Verwurzelung der Kindergartenarbeit und seinen individuellen Profilen verpflichtet. Die pädagogischen Konzepte werden gemeinsam mit den jeweiligen Mitgliedern weiterentwickelt. Der Zweckverband achtet und fördert die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und angeschlossenen Trägern sowie die Vernetzung in der Gemeinwesenarbeit vor Ort. Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Kirchenkreis engagieren sich gemeinsam für die Kindergärten und die anderen Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Bei der Übernahme

eines bisher nicht evangelischen Kindergartens oder weiterer Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist sicherzustellen, dass eine evangelische Kirchengemeinde oder andere evangelisch-diakonische Körperschaft die Mitverantwortung für die evangelische Profilierung trägt und Mitglied im Zweckverband wird. Mit der Arbeit des Zweckverbandes findet der Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und die diakonische Verantwortung Ausdruck.

### § 1 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 99974 Mühlhausen, Bei der Marienkirche 9.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen“.

### § 2 Mitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes sind:
  1. Ev. Kirchenkreis Mühlhausen
  2. Ev. Kirchengemeinde Felchta
  3. Ev. Kirchengemeinde Bad Langensalza
  4. Ev. Kirchengemeinde Ufhoven
  5. Ev. Kirchengemeinde Oberdorla
  6. Ev. Kirchengemeinde Niederdorla
  7. Ev. Kirchengemeinde Langula
  8. Ev. Kirchengemeinde Großburschla
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### § 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Evangelischen Kindergärten im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen und weiterer Einrichtungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Zweckverband nimmt für die Mitglieder des Zweckverbandes die Aufgaben des Trägers wahr.
- (3) Der Zweckverband kann durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag Aufgaben der Geschäftsführung für weitere evangelische Kindergärten und Einrichtungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen.
- (4) Aufgabe ist die gemeinsame Verwaltung der Kindergärten unter Vereinheitlichung der bisher bestehenden Verfahrensweisen.
- (5) Der Zweckverband trägt Sorge für die Erstellung und Umsetzung eines christlichen Profils in den Kindergärten. Er arbeitet dabei eng mit den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, dem Kirchenkreis Mühlhausen und der Fachberatung der Diakonie Mitteldeutschland zusammen. Die pädagogischen Konzepte werden gemeinsam mit den jeweiligen Mitgliedern weiterentwickelt und mit deren Zustimmung verabschiedet sowie umgesetzt.
- (6) Zwischen dem Zweckverband und den Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden können Kooperationsverträge über die Zusammenarbeit geschlossen werden.
- (7) Der Zweckverband kooperiert eng mit dem Kreiskirchenamt Mühlhausen bei der Verwaltung und Gebührenabrechnung der Kindergärten in seiner Trägerschaft.

### § 4 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Amtsperiode der Organe entspricht der Amtsperiode der Gemeindegemeinderäte.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
  - (a) der/die Vorsitzende des Kreiskirchenrates beziehungsweise im Falle der Verhinderung dessen Stellvertretung,
  - (b) die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte und oder von den Gemeindegemeinderäten beauftragten Personen der Verbandsmitglieder,
  - (c) eine vom Kreiskirchenrat beauftragte Person, die die Interessen der anderen Einrichtungen in der Verbandsversammlung vertritt,
  - (d) ein Vertreter der Kindergärten bzw. der anderen Einrichtungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter benannt.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Vertreterversammlung eine Stimme. Für die zweite und jede weitere im Bereich der Kirchengemeinden bzw. des Kirchengemeindeverbandes bestehenden evangelischen Kindergärten, die in Trägerschaft des Zweckverbandes steht, bzw. über einen Geschäftsbesorgungsvertrag verbunden sind, erhält deren Vertreter eine weitere Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.
- (5) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitz mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Darüber hinaus wird die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (6) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Zweckverbandes. Sie führt die Aufsicht über den Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - (a) Sie wählt die Mitglieder des Verbandsvorstands.
  - (b) Sie beschließt den Haushalts-, Stellen- und Investitionsplan des Zweckverbandes.
  - (c) Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Verbandsvorstand.
  - (d) Sie beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen.
  - (e) Sie beschließt über die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
  - (f) Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - (g) Sie beschließt über die Änderung der Satzung.
  - (h) Sie beschließt über die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte bilden.

(4) Beschlüsse gem. Abs. 2 Ziff. (d); (e); (f) und (g) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Versammlungsmitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Versammlung.

### § 7 Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an:
  - (a) der/die Vorsitzende des Kreiskirchenrates oder eine von ihm beauftragte Person, die Mitglied der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen sein muss,
  - (b) bis zu drei weitere aus der Mitte der Versammlung gewählte Personen, für sie werden durch die Versammlung Stellvertreter bestellt,
  - (c) die/der Kreisreferent/in für die Arbeit mit Kindern und Familien,
  - (d) ein Vertreter des Kreiskirchenamtes Mühlhausen,
- (2) Für die Mitglieder nach Ziffer (b) wird je eine Stellvertretung benannt.
- (3) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
- (5) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitz nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (6) Jedem Mitglied des Vorstands kann ein abgegrenztes Geschäftsgebiet zugeteilt werden. Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (7) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz oder der Stellvertretung drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (8) Im Übrigen finden für den Verbandsvorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

### § 8 Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht nachfolgend dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Versammlung vorgesehen ist.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere,
  - (a) die Aufgaben und Ziele des Verbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu planen,
  - (b) für die laufende Verwaltung eine(n) Geschäftsführer/in zu beauftragen oder anzustellen,
  - (c) die laufende Verwaltung der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  - (d) die Beaufsichtigung der Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes,
  - (e) die Vorbereitung der Entscheidungen der Versammlung sowie das Ausführen der Beschlüsse der Versammlung und die Abgabe von Rechenschaftsberichten,
  - (f) die Einstellung der Kindergartenleiter/innen bzw. sonstiger Leitungen der verbandseigenen Einrichtungen unter Mitwirkung und unter Herstellung des Einvernehmens der jeweiligen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindevorständen, in deren Bereich der Kindergarten liegt, bzw. des Kirchenkreises, soweit es sich um eine dem Kirchenkreis zuzuordnende Einrichtung handelt.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstands, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweck-

verbandes vom Vorsitz oder seiner Stellvertretung und dem/der Geschäftsführer(in) zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbandes zu versehen.

### § 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt dem/der Geschäftsführer/in. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Er/Sie gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in hat folgende Aufgaben:
  - (a) Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben nach den Weisungen des Vorstands verantwortlich.
  - (b) Ihm/Ihr obliegt die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes.
  - (c) Er/Sie stellt den Entwurf des Haushaltsplans des Zweckverbandes auf.
  - (d) Er/Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes mit Unterstützung des Kreiskirchenamtes Mühlhausen.
  - (e) Er/Sie ist für die Erstellung des Haushalts-, Stellen- und Investitionsplan und die Jahresrechnung verantwortlich und legt sie dem Vorstand vor.
  - (f) Er/Sie stellt gemäß den Richtlinien des Vorstands die Beschäftigten des Zweckverbandes ein (mit Ausnahme der Kindergartenleiter/innen). Personalentscheidungen trifft der/die Geschäftsführer/in im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindergartenleitung. (Auf Wunsch des Mitgliedes des Zweckverbandes kann ein Vertreter des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes bei der Einstellung mitwirken, für dessen in seinem Bereich liegende Einrichtung eine Einstellung erfolgt.)
  - (g) Er/Sie führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Zweckverbandes.
  - (h) Er/Sie schließt mit Genehmigung des Vorstands Pacht- und Mietverträge ab.
  - (i) Er/Sie verwaltet die finanziellen Mittel und das Vermögen des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorstand kann dem/der Geschäftsführer/in für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

### § 10 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Arbeit des Zweckverbandes werden durch den Betrieb der Einrichtungen getragen. Soweit die Finanzierung des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbandes die Kosten anteilig mit dem jeweils den einzelnen Kindergärten zuzuordnenden Anteil am Haushalt gemäß Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG). Über gegebenenfalls darüberhinausgehende Finanzierungen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen. Für Träger, die einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Zweckverband abgeschlossen haben, wird die Finanzierung im Vertrag geregelt.
- (2) Fragen zur Nutzung von Immobilien und Inventar werden in Übernahmeverträgen mit den Kirchengemeinden, Kirchengemeindevorständen und dem Kirchenkreis geregelt.

**§ 11 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern  
und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund der Schließung einer Kindertageseinrichtung ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform.
- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes wird durch die Verbandsversammlung mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.
- (4) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach dem Absatz 4 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 12 Vermögensauseinandersetzung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend eines Liquidationsplanes auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen.
- (3) Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes sollen im Falle der Auflösung des Zweckverbandes auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Zweckverband sollen die Anstellungsverhältnisse auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übertragen werden, der die Kindergärten weiterführt.

**§ 13 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Satzung wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung  
des Siegels des Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeindeverbands  
Finsterbergen-Altenbergen  
- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Finsterbergen-Altenbergen aufgrund von Auflösung des Kirchengemeindeverbands mit Wirkung vom 1. Januar 2025 außer Geltung gesetzt wurde.



Erfurt, den 22. Mai 2025  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe der Siegel  
der Evangelisch-Reformierten Domgemeinde  
Halle  
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Reformierte Domgemeinde Halle seit dem 13. Mai 2025 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.473 aufgeführt sind.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung des Doms zu Halle

Legende: „Siegel der Evangelisch-Reformierten Domgemeinde zu Halle“  
(mit dem Beizeichen „I“)

„Siegel der Evangelisch-Reformierten Domgemeinde zu Halle“  
(mit dem Beizeichen „II“)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums führt das Siegel mit dem Beizeichen „I“ im Scheitelpunkt und der bzw. die Pfarrer/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „II“ im Scheitelpunkt.

Das bisherige Siegel mit dem Beizeichen „Punkt“ wird aufgrund von Diebstahl mit Wirkung vom 12. März 2024 außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 12. Juni 2025  
(6262-01)

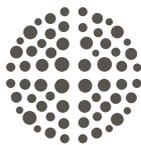
Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat



**Impressum:**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite [www.kirchenrecht-ekm.de](http://www.kirchenrecht-ekm.de) ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

## DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und  
registrieren Sie sich jetzt bei  
uns im Shop!**

**Ihr Weg zu uns:**

Tel. 0431 59 49 99-555  
[kontakt@kirchenshop.de](mailto:kontakt@kirchenshop.de)



**FÜR UNSER MORGEN**

45824

Die ganzen Geschichten auf [www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen](http://www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen)